

**Ortsrechtsverzeichnis Nr. 18 a**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Burscheid vom 07. November 1988 – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Rötzinghofener Straße“ beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	13.12.2011	16.12.2011	21.12.2011

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## § 1

### Allgemeines

Die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen ist in § 8 Absätze 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Burscheid (Erschließungsbeitragssatzung) geregelt. Verfügen Erschließungsanlagen nicht über die in § 8 Abs. 1 und 2 Erschließungsbeitragssatzung geforderten Bestandteile und Merkmale, kann der Rat der Stadt Burscheid im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale abweichend festlegen.

## § 2

### Endgültige Herstellung

1. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 liegende Abschnitt der Rötzinghofener Straße ist als öffentliche Straße gemäß des Entwurfs- und Ausführungsplanes vom 12.03.2007 ausgebaut worden. Gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ist die vorgenannte Erschließungsanlage nicht endgültig hergestellt, da die geforderten Gehwege nicht - wie in § 8 Abs. 1 Nr. 3 b) der Erschließungsbeitragssatzung vorgesehen – auf beiden Seiten angelegt worden sind.
2. Die Erschließungsanlage ist mit Umsetzung des Planentwurfs vom 12.03.2007, insbesondere mit folgenden Bestandteilen endgültig hergestellt:
  - a) ihre Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt,
  - b) sie ist mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz verbunden,
  - c) sie verfügt über eine Fahrbahn mit Unterbau, Abschlussdecke und Rinne,
  - d) sie verfügt auf einer Seite über einen Gehweg,
  - e) sie verfügt über Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
  - f) sie verfügt über betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

## § 3

### Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

### Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift